

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 40 (1893)

41 u. 42. (13.11.1893)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-725253](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-725253)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.

1893. Montag, 13. November. №. 41 u. 42.

Ueber die Einführung einer Milchkontrolle.

Schon seit dem Jahre 1880 hat sich der Magistrat und die städtische Gesundheitskommission wiederholt mit der Frage der Einführung einer Milchkontrolle beschäftigt. Von Zeit zu Zeit haben auch Untersuchungen der an verschiedenen Verkaufsstellen entnommenen Milch mit Hülfe des Milchspiegels, der Milchwaage und des Lactodensimeters seitens polizeilicher Organe und Sachverständiger stattgefunden; doch führten die Untersuchungen niemals zu dem Ergebniss, daß eine Fälschung nachgewiesen und gerichtliche Bestrafung eines Milchhändlers herbeigeführt werden konnte. Der Magistrat mußte sich daher sagen, daß, vorausgesetzt, daß überhaupt Fälschungen vorkommen, und Milch kranker Kühe verkauft wird, die Art der Kontrolle eine ungenügende sei, und dieselbe mehr schaden als nützen könne.

Da jetzt wieder von einer größeren Anzahl von Milchhändlern die Einführung einer geregelten Milchkontrolle beantragt ist, wird es von Interesse sein, zu erfahren, wie nach dem Urtheile Sachverständiger und dem jetzigen Stande der Wissenschaft eine wirksame, Nutzen bringende Milchkontrolle etwa eingerichtet sein muß.

Wir drucken daher im Nachstehenden eine Verordnung für das Königreich Bayern von 1887 nebst Ausführungsverordnung und der Anweisung zur polizeilichen Uebertwachung der Milch ohne deren Anlagen ab:

„Kgl. bayrische oberpolizeiliche Vorschrift, den Verkehr mit Milch betr.

Auf Grund des Artikels 75 Abs. 1 und des Artikels 74 Abs. 1 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 wird in Bezug auf den Verkehr mit Milch nachstehende oberpolizeiliche Vorschrift erlassen:

§ 1. Als Milch im Sinne dieser oberpolizeilichen Vorschrift gilt die Kuhmilch.



§ 2. Das Verkaufen und Feilhalten der Milch von Kühen, welche vor weniger als 8 Tagen gefalbt haben (Colostrum, Biestmilch), sowie der Milch von kranken Kühen, ist verboten.

Als krank im Sinne des Absatz 1 gelten Kühe, wenn sie an Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Tuberkulose (Perlsucht, Lungensucht), Rauschbrand, Tollwuth oder Tollwuthverdacht, Gelbsucht, an Krankheiten des Euters, an fauliger Gebärmutterentzündung, an Vergiftung leiden, ferner wenn und so lange sie unter Anwendung giftiger oder stark wirkender Mittel in Behandlung stehen.

§ 3. Abgesehen von dem gesetzlichen Verbote des Verkaufes verdorbener, gesundheitschädlicher oder gefälschter Milch (§ 10 ff. des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879, dann § 367 Abs. 1 Ziff. 7 des Reichsstrafgesetzbuches) ist das Verkaufen und Feilhalten von unreiner, schleimiger, übel-schmeckender oder übelriechender, roter oder blausfleckiger Milch, welcher fremdartige Bestandtheile, gleichviel zu welchem Zwecke, zugesetzt worden sind, verboten.

§ 4. Abgerahmte Milch (Magermilch), d. i. Milch, welcher nach dem Melken mehr oder weniger Rahm entzogen worden ist, darf auf Märkten, auf der Straße und in Verkaufsläden nur in solchen Gefäßen feilgeboten werden, welche mit der deutlichen in die Augen fallenden Aufschrift: „Abgerahmte Milch“ oder „Magermilch“ versehen sind. Die Aufschrift muß in einer Weise angebracht sein, welche deren willkürliche zeitweilige Beseitigung ausschließt.

§ 5. Gefäße aus Kupfer oder Messing dürfen weder zur Aufbewahrung und Versendung noch zum Ausmessen der zum Verkaufe bestimmten Milch benützt werden.

In Bezug auf Milchgefäße aus Blei oder bleihaltigen Metall-Legirungen sind die Bestimmungen des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887 maßgebend.

Sämmtliche Milchgeschirre, desgleichen die Milchverkaufsräume sind jederzeit reinlich zu halten.

Vorbehältlich der nach den besonderen örtlichen Verhältnissen etwa veranlaßten ortspolizeilichen Vorschriften (§ 7 Abs. 2) darf zum Verkauf bestimmte Milch nur in reinlich gehaltenen, gut zu lüftenden Räumen aufgestellt werden. Insbesondere ist die Aufstellung in Räumen verboten, welche als

Krankenzimmer im Gebrauche stehen, desgleichen in übelriechenden und in solchen Räumen, woselbst in Zersezung begriffene Gegenstände aufbewahrt oder feilgeboten werden.

§ 6. Ergiebt sich der Verdacht einer Milchfälschung, so ist die Polizeibehörde befugt, in der Stallung, aus welcher die beanstandete Milch stammt, eine Milchschau — die sog. Stallprobe — vorzunehmen. Diese Stallprobe besteht darin, daß die Kühe, welche zur Gewinnung verkäuflicher Milch dienen, unter polizeilicher Aufsicht gemolken und aus der hierbei gewonnenen Milch Proben zum Zwecke der Untersuchung und der Vergleichung mit der beanstandeten Milch entnommen werden.

Die Stallprobe soll nur stattfinden, wenn dringender Verdacht der Fälschung besteht und zur Feststellung der letzteren die Bornahme der Stallprobe unerläßlich nothwendig ist. Außerdem kann dieselbe auf Antrag des betreffenden Viehbesizers eintreten.

Der Viehbesizer ist verpflichtet, die Bornahme der polizeilich angeordneten Stallprobe zu gestatten.

§ 7. Diese oberpolizeiliche Vorschrift tritt mit dem 1. Oktober 1887 in Kraft.

Den zuständigen Gemeindebehörden bleibt vorbehalten, die nach den örtlichen Verhältnissen weiter veranlaßten Anordnungen mittelst ortspolizeilicher Vorschrift zu treffen.

München, den 15. Juli 1887.

Frhr. von Feilitzsch.

Der General-Sekretär:

K. Ministerialrath v. Ries.

K. bayer. Ministerialentschließung, den Verkehr mit Milch betreffend.

Mit Bezug auf die im Gesetz- und Verordnungsblatte S. 365 ff. veröffentlichte oberpolizeiliche Vorschrift vom 15. Juli l. J. folgt nachstehend eine Anweisung zur polizeilichen Ueberwachung des Verkehrs mit Milch nebst zwei Anlagen.

Bei der hohen Bedeutung, welche die Kuhmilch als Nahrungsmittel im Allgemeinen, sowie insbesondere als Ernährungsmitel für Kinder im ersten Lebensjahre hat, darf erwartet werden, daß die Distrikts- und Ortspolizeibehörden

der Ueberswachung der Beschaffenheit der zum Verkauf bestimmten Milch jederzeit ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden.

Die nachstehende Anweisung ist dazu bestimmt, den Polizeibehörden wie den Sachverständigen als Anleitung zu dienen.

Hierbei wird jedoch bemerkt, daß das in dieser Anweisung — insbesondere im Abschnitt A — erörterte, in seiner Anwendung durch den Besitz von Instrumenten bedingte polizeiliche Untersuchungsverfahren sich nur in größeren Gemeinden, besonders in größeren Städten, zur Durchführung eignen wird.

Denjenigen Gemeinden, welche ihre Polizeibediensteten in der entsprechenden Vornahme der Kontrolle der Nahrungs- und Genußmittel im allgemeinen, sowie insbesondere in der Kontrolle der Milch und in der Handhabung der hierzu dienlichen Instrumente unterweisen zu lassen wünschen, wird hierzu durch die im Vollzuge der Ziffer 2 Abs. 2 der Ministerialbekanntmachung vom 2. Februar 1884 (Ges.- und Ver.-Bl. S. 49) zu veranstaltenden Unterrichtskurse demnächst Gelegenheit geboten werden. In dieser Beziehung bleibt weitere Bekanntmachung vorbehalten.

München, den 20. Juli 1887.

Frhr. v. Freilitsch.

Der General-Sekretär:

gez. v. Nies.

Anweisung zur polizeilichen Ueberswachung des Verkehrs mit Milch.

Ein endgiltiges Urtheil über die Beschaffenheit der Milch läßt sich an der Verkaufsstelle in der Regel nicht gewinnen.

Die Untersuchung der Milch theilt sich daher im Allgemeinen in eine vorläufige, an der Verkaufsstelle auszuführende und in eine endgiltige, vom Sachverständigen vorzunehmende. In besonderen Fällen tritt noch die Stallprobe hinzu.

A. Vorläufige Untersuchung an der Verkaufsstelle.

1. Hauptaufgabe der mit der vorläufigen Milchuntersuchung Betrauten ist, eine möglichst große Anzahl von Verkäufern zu kontrolliren und, sobald sich Veranlassung hierzu ergibt, Proben zu entnehmen.

2. Zunächst ist die Milch auf äußeres Ansehen, Färbung, Geruch und Geschmack zu prüfen. Zu diesem Zweck ist der Inhalt des Milchgefäßes gründlich zu mischen, was dadurch geschehen kann, daß die Milch in ein anderes Gefäß ausgegossen, dann in das erste Gefäß wieder zurückgegossen und dieses Verfahren zwei bis dreimal wiederholt wird, oder daß man einen Schöpflöffel mehrmals im Gefäße auf- und niederbewegt.

Sodann wird das dem Lactodensimeter beigegebene Standglas mittels des Schöpflöffels bis zur Marke gefüllt. Diese Milch wird hierauf weiter behandelt.

Milch, welche schmutzig, schleimig, röthlich, blauschwarz oder sonst auffallend gefärbt erscheint, einen sauren oder sonst ungewöhnlichen oder Ekel erregenden Geruch oder Geschmack hat oder die Bildung eines Bodensatzes erkennen läßt, ist mit Beschlag zu belegen und das Gefäß mit seinem ganzen Inhalte behufs weiterer Untersuchung an den Sachverständigen abzugeben.

3. Hat die unter Ziffer 2 beschriebene Prüfung eine Veranlassung zur Beanstandung nicht ergeben, so wird das specifische Gewicht der in das Standglas gegossenen Milch dadurch bestimmt, daß man ermittelt, wie viel Grade ein nach Duesnevilles Prinzip gradirtes Lactodensimeter anzeigt. Die Grade dieser Lactodensimeter sind dem Ueberschusse des specifischen Gewichtes über 1 in dem Sinne gleich, daß ein Grad ein Tausendstel dieses Ueberschusses darstellt. Beispielsweise drückt sich das specifische Gewicht 1,029 durch 29 Grade Quevenne aus.

Hierbei dürfen nur solche Lactodensimeter gebraucht werden, welche das wirkliche specifische Gewicht der Milch für 15° C. angeben, Gradabstände von mindestens 5 mm haben und noch eine weitere Theilung der Grade besitzen und welche auf ihre Richtigkeit amtlich geprüft und beglaubigt sind.

Hinsichtlich dieser Prüfung und Beglaubigung wird demnächst eine weitere Bekanntmachung folgen.

Die Fortdauer der Richtigkeit der geprüften Lactodensimeter ist von Zeit zu Zeit einer Kontrolle zu unterstellen.

Da für die Beurtheilung der Milch dasjenige specifische Gewicht maßgebend ist, welches dieselbe bei 15° C. besitzt, so ist für diese Feststellung stets die Ermittlung der Milchttemperatur mit einem durch amtliche Stempelung beglaubigten Thermometer nach Celsius zu besorgen und die

Reduktion der gefundenen Temperatur abgelesenen Gradzahl des Lactodensimeters auf 15° C. mittelst der für das benutzte Lactodensimeter gültigen Reduktionstabelle erforderlich.

4. Zeigt das Lactodensimeter in voller (ganzer) Milch bei einer Temperatur von 15° C. weniger als 30° oder mehr als 34° , so liegt Veranlassung vor, eine Probe zu nehmen.

5. Liegt das specifische Gewicht der als Vollmilch geprüften Milch bei einer Temperatur von 15° C. zwischen 30 und 34° , so kann die Prüfung mittelst des Feser'schen Lactoscopes vorgenommen werden; diese Prüfung wird sich aber wegen der voraussichtlich sehr großen Zahl dieser Fälle auf diejenige Milch zu beschränken haben, welche durch eine bläuliche oder wässerige Farbe des Randes im Standglase die Vermuthung eines allzu geringen Fettgehaltes erregt.

Giebt das Feser'sche Lactoscop nur 3% oder weniger Fett an, so ist eine Probe zu entnehmen.

6. Zeigt Milch, welche als abgerahmt bezeichnet ist, weniger als 33° , so ist eine Probe zu entnehmen.

7. Als Probe soll nicht weniger als $\frac{1}{2}$ l genommen und in eine bereitgehaltene leere und reine Flasche von farblosem Glase eingefüllt werden. Die Flasche ist sofort mit einem unbenützten reinen Kork zu verschließen, zu versiegeln, ausreichend zu bezeichnen (am besten benützt man Flaschen, welche durch Einbrennen einer schwarzen Nummer ein für allemal bezeichnet sind) und so bald als möglich an den Sachverständigen abzuliefern.

8. In jedem Falle einer polizeilichen Beanstandung ist in dem nach anliegendem Formular zu führenden Verzeichnisse entsprechende Bemerkung zu machen.

In der Spalte „Bemerkungen“ sind alle diejenigen Verhältnisse zu erwähnen, welche für das weitere Verfahren von Einfluß sein können und nicht schon in den vorausgehenden Spalten angegeben sind.

Dem Sachverständigen ist gleichzeitig mit der Probe ein von dem untersuchenden Polizeibeamten zu unterzeichnender wortgetreuer Auszug aus dem Verzeichnisse mitzutheilen. Zu diesem Behufe ist dem mit der Vornahme der Milchuntersuchung betrauten Polizeibeamten der nöthige Vorrath von losen Blättern, welche mit einem der Beilage entsprechenden Vordrucke versehen sind, auszuhändigen.

B. Untersuchung durch den Sachverständigen.

Als Sachverständige haben zunächst die öffentlichen Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genussmittel gemäß §§ 2 und 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar 1884, Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genussmittel betreffend, zu dienen, soweit nicht deren Heranziehung durch zu große örtliche Entfernung mit Rücksicht auf die zu befürchtende Verderbnis der Milch unthunlich erscheint.

Die Untersuchung durch den Sachverständigen umfaßt folgende Arbeiten:

1. Beurtheilung der äußeren Beschaffenheit der Milch nach Viscosität, Farbe, Geruch und Geschmack, Prüfung ihrer Reaktion, mikroskopische Untersuchung der durch auffallend hohes spezifisches Gewicht, durch Gerinnen beim Kochen und durch eigenthümlichen Geschmack als Colostrum (Biestmilch) verdächtigen Milch.

2. Eine sofortige Wiederholung der Bestimmung des spezifischen Gewichts bei einer zwischen 13 und 17° Celsius liegenden Temperatur mittelst eines gläsernen amtlich beglaubigten Normal-Lactodensimeters dient zur Kontrolle des äußeren Dienstes und der dabei verwendeten Instrumente.

3. Endgiltige Bestimmung des spezifischen Gewichtes, nachdem die Milch wenigstens 3 Stunden lang auf einer Temperatur unter 5° C. erhalten war und sodann wieder auf 15° C. erwärmt wurde.

4. Bestimmung des procentigen Fettgehaltes nach der areometrischen Methode von Soshlet.

5. Sofern nach Lage der Sache, um für die Beurtheilung der Frage, ob eine Fälschung in Mitte liegt, die erforderliche Grundlage zu gewinnen, und nach Maßgabe der Bestimmungen in § 6 der oberpolizeilichen Vorschrift vom 15. Juli 1887 die Vornahme der Stallprobe veranlaßt erscheint, ist dieselbe durch den Sachverständigen bei der Polizeibehörde in Anregung zu bringen.

C. Stallprobe.

Die „Stallprobe“ besteht darin, daß in der Stallung, aus welcher die beanstandete Milch stammt, alle Kühe, welche zur Gewinnung von Verkaufsmilch dienen, unter polizeilicher Aufsicht gemolken und aus der hiebei gewonnenen Milch Proben zum Zwecke der Untersuchung und der Vergleichung mit der beanstandeten Milch entnommen werden.

Die Stallprobe muß thunlichst bald, längstens innerhalb dreier Tage nach Beanstandung der Milch, vorgenommen werden und ist nach Maßgabe der anliegenden Anweisung in Ausführung zu bringen."

Ferner theilen wir das Wesentliche mit, was Dr. Franz Joseph Herz in seinem Werke „die gerichtliche Untersuchung der Kuhmilch sowie deren Beurtheilung“ auf Seite 154 fg. über diese Verordnung sagt:

„Diese Verordnung vom 15. Juli 1887 ist entschieden das Beste, was in dieser Beziehung veröffentlicht wurde, und sollte überall als Vorbild dienen. Ich bin nur der Ansicht, daß wir heutzutage viel weitergehende Anforderungen zu stellen nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet sind, was ich besonders mit Rücksicht auf neu zu erlassende ortspolizeiliche Vorschriften betonen möchte. Es bleibt mir an dieser Stelle deshalb nur übrig, dasjenige zu erwähnen, was ich etwa weiter oder enger fassen zu dürfen glaube, wobei mich nicht in letzter Linie das praktische Bedürfnis leitet, die polizeiliche Vorprüfung, sowie die Vornahme der Stallprobe so bequem als möglich zu machen, damit sie von keiner Seite als eine Last empfunden werden könne, ohne jedoch an ihrer Zuverlässigkeit irgendwie Einbuße zu erleiden.

a) Polizeiliche Vorprüfung.

Als Instrument genügt eine kleine bequem zu handhabende Milchwaage in hölzernem Futteral, höchstens noch ein Taschenthermometer, das nur Celsiuseintheilung hat, beide kontrolirt; dazu gehört ein cylindrisches Glas für die Milchwaage, in dem zugleich das Aussehen der Milch geprüft wird, und ein 30—40 cm langer, dicker Glasstab oder ein Schöpflöffel zum gründlichen Umrühren der Milch vor der Probeentnahme, da nicht immer reine und leere Gefäße zur Hand sind, um die Milch durch Umgießen mischen zu können. Nach dem Gebrauche werden die Instrumente sofort gereinigt.

(Fortsetzung folgt in der nächsten Nummer.)

Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Münzebrock.
Druck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

